

Informationsblatt Sportunterricht

1. Rahmenbedingungen

Der Sportunterricht wird nach den Bestimmungen der Thüringer Schulordnung und den Richtlinien des Lehrplans für das Fach Sport sowie den Grundsätzen für die Sicherheit im Schulsport (erlassen durch das TMBJS) durchgeführt.

Die Lernenden werden halbjährlich in der jeweilig ersten Unterrichtsstunde über die festgelegten Inhalte belehrt. Die Belehrung wird dokumentiert und von den Lernenden mit Unterschrift bestätigt.

Der Sportunterricht findet je nach Witterungsbedingungen im Freien oder in der Turnhalle statt. Die Schüler betreten die Sportstätten erst nach Aufforderung der Lehrkraft. Nach dem Einlass ist die festgelegte Umkleideordnung einzuhalten. Die Kabinen und Sanitäreinrichtungen sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Nach dem Umziehen erfolgt das Betreten der Halle nach Anordnung der Lehrkraft. Straßenschuhe und Schultaschen verbleiben in Sichtweite im Eingangsbereich oder auf den Tribünen der Turnhalle. Wertgegenstände sollten möglichst zu Hause verbleiben. Die Schule übernimmt im Falle des Verlustes keine Haftung.

2. Weg zu den Sportstätten

Für alle Lernenden besteht durch die Unfallkasse Thüringen (UKT) Versicherungsschutz auf dem Schulgelände. Dazu zählt der direkte Weg von der Schule zu den Sportstätten oder der Wohnung zu den Sportstätten und umgekehrt. Der Versicherungsschutz besteht auf dem unmittelbaren Weg zwischen Schule, Sportstätte und Wohnung. Umwege oder private Zwischenstopps sind nicht versichert.

3. Sicherheit im Schulsport

Um die Sicherheit aller Lernenden im Sportunterricht zu gewährleisten, sind folgende Festlegungen einzuhalten.

Die Lernenden tragen dem Zweck entsprechende und witterungsangepasste Kleidung. Der Sportunterricht in der Halle erfolgt in Turnschuhen mit abriebfester Sohle. Für den Unterricht im Freien sind Wechselschuhe mitzubringen. Lange Haare sind mit einem Haargummi zusammenzubinden. Auf Haarspangen ist zu verzichten.

Uhren und Schmuckgegenstände jeglicher Art sowie erheblich verlängerte und/oder spitz gefeilte Fingernägel bedeuten ein erhöhtes Risiko für Verletzungen sowohl für den Träger selbst als auch für andere am Sportunterricht beteiligte Personen. Sie sind daher vor Beginn des Unterrichts abzulegen bzw. zu entfernen. Das Tragen von frisch gestochenen Ohrringen (sog. Gesundheitssteckern) ist kein Entschuldigungsgrund. Hier wird empfohlen, die Ferienzeit für den entsprechenden Heilungsprozess zu nutzen.

Das Tragen von Brillen erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden Sportbrillen mit Kunststoffgläsern empfohlen.

Herausnehmbare Zahnspangen müssen für die Dauer des Sportunterrichts entnommen werden.

Das Kauen von Kaugummi ist während des Sportunterrichts untersagt. Gleiches gilt für das Verzehren von Speisen und Getränken.

Sollte sich ein Schüler weigern, den Anweisungen der unterrichtenden Lehrkraft Folge zu leisten, kann dieser vom Unterricht ausgeschlossen werden. Kann daraus resultierend eine geforderte Leistung in betreffender Unterrichtsstunde aus eigenem Verschulden nicht erbracht werden, kann diese mit ungenügend bewertet werden. Dies gilt gleichermaßen bei Nichtteilnahme am Sportunterricht durch fehlende bzw. nicht zweckentsprechende Sportkleidung oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht.

Für den Verlust von Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.

4. Verhalten während des Sportunterrichts

Sportstätten, -materialien und -geräte werden regelmäßig auf Unfall- und Verletzungsgefahren überprüft. Sie werden zweckentsprechend und sorgsam benutzt. Das Hängen an Basketballkörben oder anderen Halterungen ist verboten. Die Geräteräume dürfen nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft betreten und geräumt werden.

Mängel und Schäden müssen der Lehrkraft unverzüglich mitgeteilt werden.

Im Falle mutwilliger Beschädigung muss der Verursacher selbst bzw. dessen Personensorgeberechtigte für den entstandenen Schaden aufkommen.

Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Anstrengungsbereitschaft, aktive Mitarbeit, Hilfsbereitschaft, Fleiß, Ehrlichkeit und Fairness bilden im Sportunterricht tragende Säulen. Sie dienen einerseits der Zielerreichung der an die Schüler gestellten Aufgaben und fungieren andererseits als Treiber für ein gelungenes Miteinander sowie gegenseitiger Rücksichtnahme und Verantwortung. Diese Verhaltens- und Sozialkompetenzen werden gemäß den Vorgaben des Thüringer Lehrplans im Beurteilungsbereich Sozialverhalten berücksichtigt.

Treten während des Unterrichts Umstände auf, die eine Teilnahme am Sportunterricht nicht mehr oder nur eingeschränkt zulassen (Verletzungen, Unwohlsein etc.), so ist die jeweilige Lehrkraft unverzüglich darüber zu informieren. Verletzungen mit anschließendem Arztbesuch sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Die Schule erstellt die Unfallanzeige an die Unfallkasse Thüringen.

5. Befreiung vom Sportunterricht

Dies regelt die Thüringer Schulordnung (gültig ab 01. August 2025) in §6 Befreiung:

„[...] (1) Schüler können aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag der Eltern vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen befreit werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Die Entscheidung trifft

1. der jeweils zuständige Lehrer für Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden,
2. der Klassenlehrer oder Stammkursleiter für Befreiungen von mehreren, aufeinander folgenden Unterrichtsstunden sowie von verbindlichen Schulveranstaltungen, die einen Tag nicht überschreiten,
3. der Schulleiter für in der Regel zeitlich begrenzte Befreiungen vom Unterricht in einzelnen Fächern sowie für Befreiungen von verbindlichen mehrtägigen Schulveranstaltungen.

Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden; bei begründeten Zweifeln auch ein amtsärztliches Zeugnis. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 ist bei Antrag auf eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Sportunterricht die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich. Die Befreiung vom Sportunterricht kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden. Wenn es der Befreiungsgrund zulässt, soll der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Hilfsaufgaben zu übernehmen; darauf bezogene Leistungen können bewertet werden. In den Klassenstufen 9 und 10 sind diese Leistungen zu bewerten; im Zeugnis ist eine Note im Fach Sport zu erteilen. Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt § 76 Abs. 7. [...]“

In der Regel wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Sportunterricht für die Dauer eines Schuljahres anerkannt. Eine Verlängerung ist bei fortbestehendem Befreiungsgrund durch erneute ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Eine von einem Arzt bescheinigte generelle Notenbefreiung im Fach Sport ist nicht zulässig, da sich die Bewertung auch auf theoretische oder organisatorische Leistungen beziehen kann.